

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Zugang zum feuerwehrtechnischen Dienst im Freistaat Sachsen erleichtern**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um Bewerberinnen und Bewerbern einen diskriminierungsfreien Zugang zum feuerwehrtechnischen Dienst im Freistaat Sachsen zu ermöglichen und hierzu insbesondere:

1. die Mindestkörperlänge von 165 cm in § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst vom 23. Juni 2011 (SächsFwAPO) aufzuheben,
2. die Altersgrenzen in § 3 Absatz 1 Nummer 7 SächsFwAPO bei der Einstellung in den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst auf 35 Jahre, in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst auf 40 Jahre moderat anzuheben und
3. durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass den in den Antragspunkten 1 und 2 genannten Erleichterungen nicht durch weitergehende Einstellungskriterien der Berufsfeuerwehren im Freistaat Sachsen entgegengewirkt wird.

Begründung:

Die geltenden Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst beinhalten Beschränkungen hinsichtlich der Mindestkörperlänge von 165 cm und des Alters – im mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst von 32 Jahren, im höheren feuerwehrtechnischen Dienst von 35 Jahren. Die Zulassungsbeschränkungen hinsichtlich der Mindestkörperlänge und des Alters bestehen nahezu unverändert seit dem Jahre 1995 und datieren damit zeitlich erheblich vor der Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (AGG).

Dresden, 12.01.2017

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Für Zugangserleichterungen im Sinne des Antragstensors sprechen folgende Gründe:

Problematische Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 2 AGG enthält die Aufnahme besonderer körperlicher Eigenschaften: Eine Mindestkörperlänge kann Frauen benachteiligen¹, Anforderungen an die Körperkraft und Ausdauer ebenfalls Frauen und auch ältere Menschen². Zuletzt entschied das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht durch Urteil vom 26. März 2015³ in Anschluss auf das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 28. November 2013⁴, dass Mindestkörperlängen eine mittelbare Benachteiligung von Frauen nach § 3 Absatz 2 AGG wegen des Geschlechts darstellen, die nicht nach § 8 Absatz 1 AGG gerechtfertigt ist, nahm einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Absatz 1 AGG an und sprach einen Entschädigungsanspruch nach § 15 Absatz 2 Satz 1 AGG zugunsten der Bewerberin aus. Ein sachlicher Grund für die Benachteiligung sei nicht ersichtlich. Mindestkörperlängenvorgaben beruhen *„weniger auf einem wissenschaftlich belegten grundsätzlichen Eignungsvorteil, sondern auf der eher evolutionär/traditionellen Annahme, dass Körperlänge mit körperlicher Leistungsfähigkeit gleichzusetzen sei und dass im Aufeinandertreffen von Polizeikräften mit Gewaltbereiten die Körpergröße einen psychologischen Vorteil darstellen“* könne.

Auch die geltenden Höchstaltersgrenzen sind nach der Auffassung der einreichenden Fraktion DIE LINKE. unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes moderat anzuheben. Durch den vorliegenden Antrag wird die Nachwuchs- und Personalgewinnung deutlich verbessert. Letztlich ist festzustellen, dass die individuelle Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern in entsprechenden Tests festgestellt werden kann. Durch Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem Antragspunkt 3 soll außerdem verhindert werden, dass durch interne Festlegungen einzelner Berufsfeuerwehren, das Anliegen nicht unterlaufen werden kann.

¹ vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 2. Oktober 2007 - 2 K 2070/07, Broy, in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 3 AGG.

² vgl. Bauer/Göpfert/Krieger, AGG Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 3, Rn. 38.

³ vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 26. März 2015 – 12 A 120/14 –, juris.

⁴ vgl. ArbG Köln, Urteil vom 28. November 2013 – 15 Ca 3879/13 –, juris.